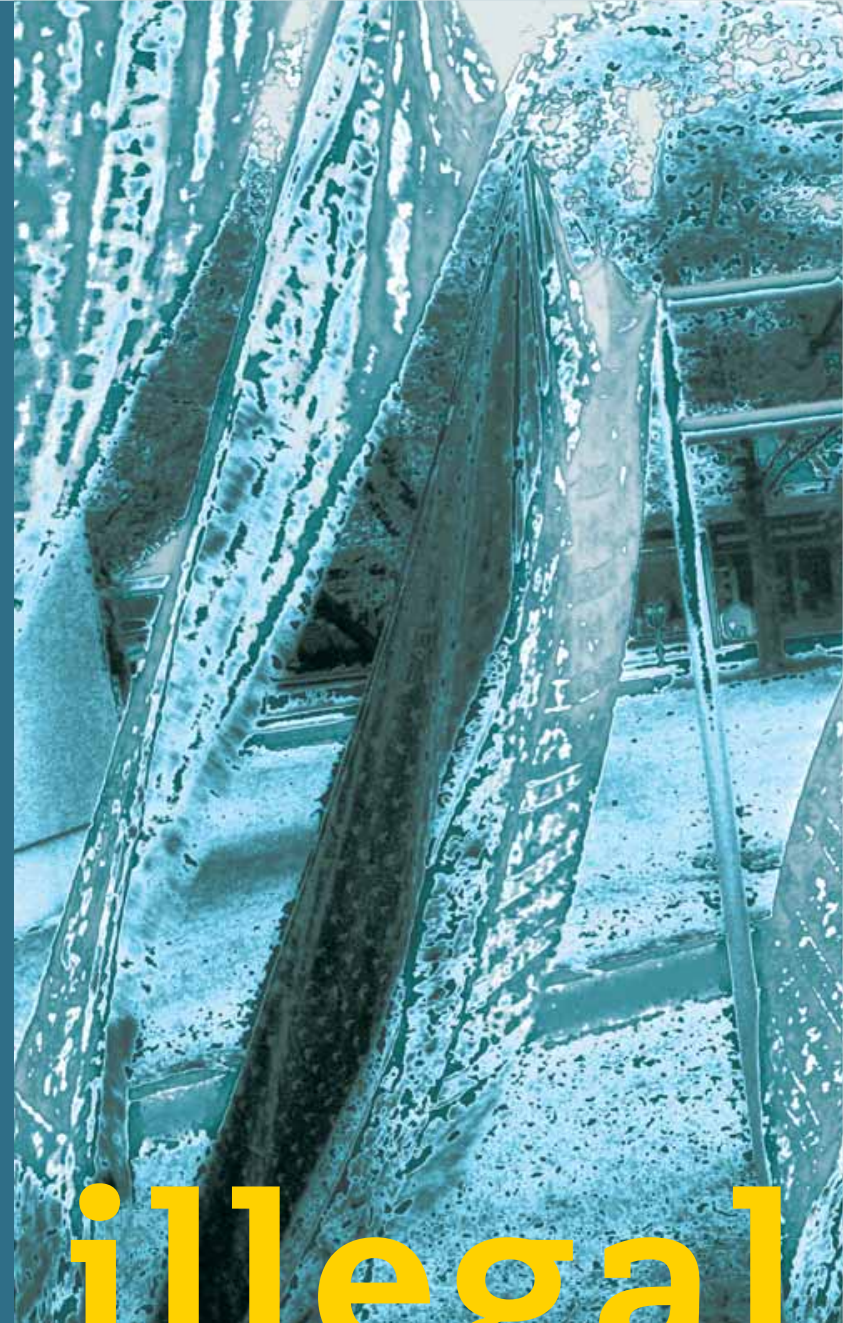




Diese Broschüre liegt in folgenden Sprachen vor: Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Serbo-Kroatisch, Slowakisch, Spanisch. Sie kann beim Fraueninformationszentrum (FIZ) bezogen werden:

**FIZ, Badenerstrasse 134, 8004 Zürich, Tel. 044 240 44 22, Fax 044 240 44 23  
[www.fiz-info.ch](http://www.fiz-info.ch), [contact@fiz-info.ch](mailto:contact@fiz-info.ch)**

**Hausangestellte ohne  
gültige Aufenthaltsbewilligung  
in der Region Zürich**



**illegal**  
**unentbehrlich**

**Netzwerk Solidarität  
mit illegalisierten Frauen**

**illegal unentbehrlich**

**Hausangestellte ohne  
gültige Aufenthaltsbewilligung  
in der Region Zürich**

## Inhaltsverzeichnis

### Impressum

Text: Marianne Schertenleib, Annette Hug  
Grundlagentext: Isabel Bartal, Denise Hafner,  
Illegalisierte Hausangestellte in der Region Zürich,  
Eine explorative Studie, Zürich, August 2000.  
Redaktionsgruppe des Netzwerks Solidarität mit illegalisierten Frauen:  
Annette Hug, Ocirema Kukleta, Verena Mühlberger,  
Marianne Schertenleib, Katja Schurter, Barbara Thurnher,  
Dorothee Wilhelm  
Fotos: Brigitte Marassi  
Korrektorat: Irène Müller  
Layout: sonja.roessler@satzbar.ch  
Druck: Typographics, Mollis

Die Produktion dieser Broschüre wurde von folgenden  
Organisationen unterstützt:

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung  
von Frau und Mann  
terre des hommes schweiz  
BOA Frauen-Lesben-Agenda  
HEKS  
Stiftung Gertrud Kurz  
cfd – Christlicher Friedensdienst  
Katholischer Frauenbund

Seite	3	1. Einleitung
	9	2. Traumziel: Ein Leben ohne Not
	11	3. Der Kampf um Privatsphäre und gerechten Lohn: Arbeitsbedingungen und Wohnsituation
	17	4. Die fliessenden Grenzen der Geldwirtschaft
	19	5. Status: Die Angst vor dem Entdecktwerden
	23	6. Gesundheit: Leben ohne Versicherungsschutz
	26	7. Erpressbarkeit: Die Macht der ArbeitgeberInnen
	28	8. Trotzdem bleiben
	29	9. Auswege
	31	10. Forderungen und Handlungsvorschläge

### Praktische Informationen

37	1. Arbeitsrechtliche Möglichkeiten für illegalisierte Haus- angestellte
38	2. Der kantonal-zürcherische Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche ArbeitnehmerInnen (NAV) und die Richtlinien für Mindestlohnansätze im Kanton Zürich
41	3. Wichtige Adressen
44	4. Weiterführende Literatur

### Hintergrund:

4	«Kein Mensch ist illegal.» Eine Begriffsklärung
4	Die Studie «Illegalisierte Hausangestellte in der Region Zürich» von Isabel Bartal und Denise Hafner
7	Angaben zu den interviewten Frauen
8	Ugedeckte Nachfrage
12	Hausangestellte als Puffer im Geschlechterkonflikt
16	Wirtschaftspolitik: Was zählt?
18	Bewilligungen: Das neue Ausländergesetz (AuG) bringt keine Verbesserung für Frauen ausserhalb der EU
22	Das Recht der Kinder
24	Illegalität in Zahlen: Menschen, die nicht vorkommen
43	Hilfsangebote und ihre Grenzen



## 1. Einleitung

*«Ja. Ich bin sehr glücklich und froh, dass ich hier sein konnte, dass mich die Leute angenommen haben. Aber es genügt. Alles muss zu Ende gehen. Ich habe hier keinen Lebenspartner gefunden, ich habe auch keinen gesucht, weil ich in der Slowakei schon einen gefunden habe. Ich habe mein Ziel erreicht. Jetzt kann ich zurück nach Hause.»*

Für Erika war ihr vierjähriger Aufenthalt in der Schweiz ein Erfolg. Sie hat sich als Babysitterin genug Geld zusammengespart, um mit einem guten Gefühl zurückzugehen. Sie hat Glück gehabt. Von den 20 Frauen, die im Rahmen der Studie «Illegalisierte Hausangestellte in der Region Zürich» von Isabel Bartal und Denise Hafner vorgestellt worden sind, können nur die wenigsten ein positives Fazit ziehen.

In der Region Zürich existiert eine Nachfrage nach Hausangestellten und ganztägiger Kinderbetreuung, die auf dem legalen Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden kann. Es ist rechtlich unmöglich, für ausländische, insbesondere für nicht europäische Hausangestellte eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Das ist ein Grund, warum Haushalte Frauen illegal beschäftigen. Hausangestellte ohne Aufenthaltsbewilligung haben kaum Möglichkeiten, ihre Arbeitsrechte einzufordern. Sie haben keinen Versicherungsschutz, was im Falle von Krankheit und Unfall katastrophale Konsequenzen haben kann. Sie müssen mit der ständigen Angst leben, entdeckt zu werden. Sie bilden eine Unterschicht der Schweizer Gesellschaft, deren Menschenrechte vom

### «Kein Mensch ist illegal.» Eine Begriffsklärung

Mit dem Friedensnobelpreisträger Elie Wiesel gehen wir davon aus, dass ein Mensch nicht illegal sein kann. Wir benutzen den Ausdruck «illegalisierte Hausangestellte», um sprachlich deutlich zu machen, dass

der illegale Status eines Menschen das Resultat einer bestimmten Politik ist. Akteur ist der Staat, der gewisse Menschen legalisiert und andere illegalisiert.

### Die Studie «Illegalisierte Hausangestellte in der Region Zürich» von Isabel Bartal und Denise Hafner

Das Netzwerk Solidarität mit illegalisierten Frauen ist ein Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen, die sich für die Rechte von illegalisierten Frauen einsetzen. Am 8. März 1998 trat das Netzwerk mit einer Veranstaltung zum Thema Hausangestellte an die Öffentlichkeit. Anschliessend fiel der Entscheid, mit einer sozialwissenschaftlichen Studie mehr In-

formationen über die Arbeitsbedingungen und Perspektiven dieser Frauen zu erarbeiten. Die Soziologinnen Isabel Bartal und Denise Hafner haben die explorative Studie «Illegalisierte Hausangestellte in der Region Zürich» durchgeführt unter der Trägerinnenschaft folgender Organisationen: FIZ – Fraueninformationszentrum, cfd – Frauenstelle für Friedensarbeit, Frauen-

Staat nicht geschützt werden. Dieser ungeschützte Status ist ein zweiter Grund, warum Haushalte Frauen illegal beschäftigen: Illegalisierte Arbeitskräfte arbeiten auch für ArbeitgeberInnen, die zu gerechten Löhnen niemanden anstellen können oder wollen.

Illegalisierte Hausangestellte sind in dreierlei Hinsicht unsichtbar: Erstens müssen sie sich im Alltag vor den Behörden verstecken, um nicht ausgeschafft zu werden. Zweitens: Wenn sie sich erfolgreich verstecken, kommen sie in der Migrations- und Beschäftigtenstatistik nicht vor und fallen damit aus dem Bild, das sich politische EntscheidungsträgerInnen von der Schweizer Gesellschaft machen. Drittens arbeiten sie in einem traditionell weiblichen Arbeitsbereich. In der Haushalts- oder Versorgungswirtschaft wird zur grossen Mehrheit unbezahlt gearbeitet. Auch die bezahlte Arbeit wird oft in einem Graubereich zwischen Geld- und Tauschwirtschaft abgewickelt. Damit befinden sich Hausangestellte am Rand dessen, was in der herrschenden Wirtschaftstheorie und -politik als wirtschaftlich relevant beurteilt wird.

Das «Netzwerk Solidarität mit illegalisierten Frauen» will mit dieser Broschüre die Rechtlosigkeit und Erpressbarkeit der illegalisierten Hausangestellten öffentlich machen. Auf die Darstellung der Lebenssituation der befragten Frauen folgen Forderungen an den Gesetzgeber, an Gewerkschaften und soziale Institutionen. Im Anhang finden sich praktische Informationen für betroffene Frauen und alle, die in einem konkreten Fall Hilfestellung leisten wollen.

Damit Erikas Erfahrung keine Ausnahmeerscheinung bleibt, muss sich in der Schweiz vieles ändern: Zum Beispiel muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass ausländische Frauen eine Arbeitsbewilligung für eine Anstellung im Haushaltsbereich erhalten können.

## Hintergrund

haus Zürich, Nosotras-Wir Frauen, Katholischer Frauenbund. Die Forschungsarbeit wurde vom April 1999 bis Juli 2000 durchgeführt und wird im Folgenden Netzwerk-Studie genannt. Frauen aus dem Netzwerk haben das Forschungsprojekt begleitet.

Die Studie basiert auf einer halbstandardisierten, schriftlichen Kurzbefragung von 64 sozial tätigen Organisationen im Kanton Zürich, auf einer mündlichen Befragung von acht VertreterInnen von Stellen und Organisationen, die in ihrer Arbeit mit illegalisierten Frauen konfrontiert sind, und auf narrativen Interviews mit insgesamt 20 ille-

galisierten Hausangestellten aus acht verschiedenen Nationen (zehn Einzelinterviews und zwei Gruppeninterviews mit sieben respektive drei Frauen). Daneben wurden sozial- und rechtswissenschaftliche Literatur, gesetzliche Bestimmungen und amtliches statistisches Material in die Analyse einbezogen. Finanziert wurde die Studie über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz, die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann vergeben werden. Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Ergebnisse der Studie zusammen.

## Hintergrund

### Angaben zu den interviewten Frauen\*

<b>Nationalität</b>		<b>Arbeitsverhältnisse*</b>	
Argentinien	1 Frau	Hausangestellte mit Logis	2 Frauen
Bosnien/Kroatien	3 Frauen	Hausangestellte ohne Logis	2 Frauen
Brasilien	8 Frauen	Stundenweise Putzarbeit	6 Frauen
Elfenbeinküste	1 Frau	Illegalisierte Au-pairs	2 Frauen
Ecuador	2 Frauen	Putzen + Babysitten	
Mexiko	1 Frau	+ Prostitution	8 Frauen
Portugal	1 Frau		
Slowakei	3 Frauen		
		<b>Wohnsituation*</b>	
<b>Familienverhältnisse*</b>		Eigene Wohnung	2 Frauen
Keine Kinder	12 Frauen	Untermiete	2 Frauen
Kind(er) bei ihnen	6 Frauen	Mit Bekannten zusammen	2 Frauen
Kind(er) nicht bei ihnen	2 Frauen	Im Haushalt	
Ledig	12 Frauen	der ArbeitgeberIn	4 Frauen
Verheiratet mit Schweizer	5 Frauen	Nicht gesichert	3 Frauen
Geschieden	3 Frauen	Keine Angaben	7 Frauen
		<b>Dauer des illegalen Aufenthalts</b>	
<b>Ausbildung</b>		Wenige Monate	2 Frauen
Keine Ausbildung	3 Frauen	1–2 Jahre	2 Frauen
Sekundarschule	1 Frau	2–5 Jahre	3 Frauen
Berufslehre	1 Frau	>5 Jahre	3 Frauen
Mittelschule	9 Frauen	Keine Angaben	9 Frauen
Hochschulstudium	3 Frauen		
Keine Angaben	3 Frauen		

\* Die Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt des Interviews. Fünf Frauen sind heute mit einem Schweizer verheiratet. Bei ihnen beziehen sich die Angaben zum Arbeitsverhältnis, zur Wohnsituation und zur Dauer der Illegalität auf die Zeit, als sie noch keine gültigen Aufenthaltspapiere hatten. Sie wurden auch bei den Frauen, die zur Zeit des illegalen Aufenthalts keine Kinder hatten, dazugezählt, falls ihre Kinder erst nach der Legalisierung geboren wurden.

### Ungedeckte Nachfrage

Die Betriebszählung von 1996 lässt für den Zeitraum von 1985 bis 1995 folgende Entwicklung im Bereich der haushaltsorientierten Dienstleistungen erkennen:

- Die Zahl der Beschäftigten hat um 20 Prozent zugenommen.
- Der Anteil der ausländischen Frauen an den Beschäftigten hat um 10 Prozent zugenommen, auch ausländische Männer arbeiten vermehrt in diesem Bereich.
- Die Zahl der Schweizer Männer hat zugenommen, die der Schweizer Frauen ist jedoch zurückgegangen. Die Schweizer Männer sind besonders in Kaderstellen von Reinigungsfirmen zu finden.

In diesen Zahlen sind aber private Haushalte als ArbeitgeberInnen und Beschäftigte mit weniger als sechs Wochen-

stunden nicht erfasst. Eine in der Netzwerk-Studie befragte Vertreterin der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen (KAG) beschreibt, dass ihr ArbeitgeberInnen «die Ohren volljammern», weil es so schwierig sei, Putzfrauen zu finden.

Zahlen über die reale Nachfrage liegen nicht vor. Die allgemeine Entwicklung des Marktes und die Aussagen der befragten Frauen und Vermittlungsstellen deuten aber darauf hin, dass sie durch das Angebot an Angestellten mit Bewilligung nicht gedeckt werden kann. Offen ist auch, wie viele illegale Arbeitsverhältnisse nur aufgrund der niedrigen Löhne und langen Arbeitszeiten entstanden sind.

## 2. Traumziel: Ein Leben ohne Not

*«Ich brauche noch etwa 10000 Franken, damit ich etwas Privates anfangen kann. Man kann auch mit jemandem gemeinsam eine kleine Firma eröffnen.»*

Emira weiss, dass sie weder hier noch in Bosnien eine legale Arbeit bekommen wird. Hier hat sie keine Papiere, und in Bosnien ist sie zu alt. Während dem Krieg ist sie mit ihren drei Kindern als Flüchtling hierher gekommen, wurde aber wieder ausgeschafft. Ihr Mann war inzwischen mit einer anderen Frau zusammen. Emira musste die Kinder bei verschiedenen Verwandten unterbringen und kam allein in die Schweiz zurück, um Geld für ihre Familie zu verdienen. Vor dem Krieg hatte sie auf einer Bank und im Import/Export-Geschäft gearbeitet. In ein paar Jahren, so hofft sie, kann sie in Bosnien ihr eigenes Geschäft eröffnen.

Maria B. kam aus Brasilien hierher, um bei einer Bekannten als Babysitterin zu arbeiten. Mit dieser Reise hatte sie den Traum verbunden, im Ausland Sprachen zu lernen und eine Ausbildung machen zu können. Nach vielen demütigenden Erfahrungen in der Schweiz sagt sie:

*«Ich träume davon, ein Kind zu haben, ihm alles zu ermöglichen, was ich nicht hatte: Kultur, Lernmöglichkeiten, viele Sachen machen. Ich hoffe, dass es auch so will, nicht wahr? Ich will das Kind Ende des nächsten*

Jahres. Ich bin bereits über dreissig, so sage ich mir, deshalb kann ich nicht länger warten.

Wenn ich eine Berufsausbildung machen könnte, sei es nur zur Verkäuferin, ich weiss zwar nicht, ob es möglich ist, aber ich will es machen.»

Die einen hoffen auf ein Leben ohne wirtschaftliche Not, die anderen fliehen vor Gewalt und Krieg, Frauen von Saisoniers leben hier, obwohl nur der Mann eine Bewilligung hat, wieder andere treibt ein ganz persönlicher Wunsch nach Veränderung ins Ausland: Frauen reisen aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz, um zu arbeiten. Ebenso verschieden sind ihre Zukunftspläne. Aber wenn sie keine Aufenthaltsbewilligung erhalten, haben sie mindestens ein Problem gemeinsam: Sie sind mit einer Wirklichkeit konfrontiert, die wenig Möglichkeiten bietet.

### **3. Der Kampf um Privatsphäre und gerechten Lohn: Arbeitsbedingungen und Wohnen**

*Die in der Netzwerk-Studie befragten Frauen wohnen entweder im Haushalt der ArbeitgeberInnen, oder sie wohnen privat und arbeiten als Putzfrauen und Kinderhüterinnen. Das Wohnen bei den ArbeitgeberInnen bringt verschiedene Probleme mit sich. Privatsphäre und Arbeit sind nicht klar getrennt. Eine häufige Folge davon sind übermässig lange Arbeitszeiten.*

Louise aus der Elfenbeinküste ist in der Schweiz gelandet, weil sie in Frankreich ihre Ausbildung als Schneiderin abbrechen musste. Aufgrund eines Währungszersfalls konnte ihr Vater die Schulgebühren nicht mehr bezahlen. Als älteste Tochter wollte Louise nicht zurückkehren und ohne Berufsabschluss der Familie zur Last fallen, deshalb suchte sie Arbeit in Deutschland und der Schweiz. Sie hat erlebt, wie schwierig es ist, wenn die ArbeitgeberInnen fast zur eigenen Familie werden:

«Am Schluss möchte man das Herz nicht mehr geben, denn man denkt, es ist vielleicht nur für zwei oder drei Monate. Für die Kinder war es auch so schwierig, aber die Eltern, ich weiss nicht, ob sie an die Kinder denken. Das war oft traurig. Ich habe ein Kind gehabt, das war wie mein Sohn, weil es ein Baby war. Das war bei dieser Familie, wo ich eineinhalb Jahre geblieben bin und sie nach der Geburt des zweiten Babys nur noch sieben Franken pro Stunde bezahlen wollte für das Hüten von zwei Kindern und Putzen. Ich habe Nein gesagt. Das war schade, denn er war wie mein



### Hausangestellte als Puffer im Geschlechterkonflikt

In der Region Zürich gibt es zu wenig Tagesbetreuungsmöglichkeiten für Kinder. Für Mütter ist Erwerbstätigkeit immer noch mit organisatorischen Höchstleistungen und hohen Kosten verbunden. Das hat verschiedene Gründe:

1. Teilzeitarbeit für Männer ist noch immer eine Seltenheit. Aber viele Frauen wollen oder können sich nicht mehr auf Hausarbeit beschränken.
2. In der Schweiz sehen es weder der Staat noch die Firmen als ihre Aufgabe, Kinderbetreuungsstätten zur Verfügung zu stellen.
3. In den niedrigen Lohnklassen («working poor») müssen beide Elternteile zu 100 Prozent arbeiten, damit die Familie durchkommt.

Schlecht bezahlte, rechtlose Hausangestellte sind eine mögliche Lösung dieser Probleme. Diese geht aber auf Kosten der Hausangestellten. Den ArbeitgeberInnen erlaubt sie, gesellschaftliche Konflikte aufzuschieben: Konflikte zwischen Männern und Frauen um die Umverteilung der unbezahlten Versorgungsarbeit, Konflikte um die (finanzielle) Verantwortung des Staates und um familienverträgliche Löhne und Arbeitszeiten.

Kind. Wir sind oft spazieren gegangen, wir haben viel gemacht, und mit einem Tag war alles fertig. Das tut sehr weh. Wir sind illegal, aber wir haben auch ein Herz.»

Auch Gerde aus Portugal ist die älteste Tochter. Sie hat als Hausangestellte gearbeitet, seit sie elf Jahre alt war. Nach dem Tod der Mutter reiste sie als Au-pair in die Schweiz, um für die vier minderjährigen Geschwister Geld zu verdienen. Inzwischen hat sie selber ein fünfjähriges Kind. Mit jahrelanger Hausarbeit in der Schweiz hat sie sich eine Eigentumswohnung in Portugal finanziert. Sie hofft, rechtzeitig zum Schuleintritt ihres Sohnes zurückkehren zu können.

Heute lebt sie mit ihm in einem umgebauten Keller, der inoffiziell zu 800 Franken im Monat als Einzimmerwohnung vermietet wird. Aber Gerde zieht diese Situation dem Wohnen bei der Arbeitgeberin vor, weil sie so eine Privatsphäre hat:

«Sie wollten immer alles wissen. Wenn ich einmal am Wochenende wegging, wollten sie alles wissen: was ich machte, was ich nicht machte, was ich zu Mittag gegessen habe, was ich abends gegessen habe... Ich ertrug die Fragerei nicht.»

Die Monatslöhne der befragten Frauen reichen von 300 bis 2400 Franken, wobei die meisten dazwischen liegen. Die Stundenansätze bewegen sich zwischen 10 und 25 Franken. Obwohl die illegalisierten Hausangestellten keine Aufenthaltsbewilligung haben, würde auch für sie der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche ArbeitnehmerInnen (NAV) des Kantons Zürich gelten. Darin sind klare Arbeits- und Ruhezeiten festgelegt. Die Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen (KAG) gibt zu-

dem Richtlinien für Mindestlohnansätze für den Kanton Zürich heraus.

Auch illegalisierte Frauen können theoretisch ihre Arbeitsrechte vor einem Arbeitsgericht einklagen. Kaum eine wagt aber diesen Schritt: Erstens kennen sie häufig die geltenden Gesetze und Richtlinien nicht, zweitens ist die Angst zu gross, durch das Gerichtsverfahren von der Fremdenpolizei entdeckt zu werden. Als einzige Form, sich zu wehren, bleibt oft der Stellenwechsel.

Dolores aus Ecuador hat erlebt, dass auch das nicht ungefährlich ist. An ihrer ersten Stelle musste sie auf ein Kind aufpassen. Sie verdiente 450 Franken im Monat plus Kost und Logis, hatte ein kleines Zimmer und einen eigenen Fernseher. Es kränkte sie sehr, «Dienerin» genannt zu werden. Als die Arbeitgeberin auch noch einer Kollegin das Haus für ein Fest überliess und Dolores es danach reinigen sollte, wurde es ihr zu viel und sie ging. Einige Zeit später kam bei einer ihrer Freundinnen die Polizei vorbei mit einem Foto von ihr und einer anonymen Anzeige. Dolores ist überzeugt, dass dies ein Racheakt ihrer ehemaligen Arbeitgeberin war.

Frauen, die in einer eigenen Unterkunft wohnen, haben weniger Geld zur Verfügung. Ausserdem leben sie mit der Unsicherheit, immer wieder die nötigen Aufträge zusammenzukriegen. Trotzdem ziehen viele diese Instabilität dem Wohnen bei den ArbeitgeberInnen vor. Was an sicherem Lohn verloren geht, wird durch den Zuwachs an Privatsphäre und Bewegungsfreiheit wettgemacht. Allerdings ist es nicht leicht, eine Wohnung zu mieten, ohne angemeldet zu sein. Esperanza aus Ecuador hat keine feste Bleibe gefunden:



«Ich musste an verschiedene Türen von Bekannten klopfen. Aber bis jetzt musste ich nie in einer Telefonzelle schlafen oder am Hauptbahnhof, wie andere es schon tun mussten. Aber jeden Tag, wenn ich ins Bett gehe, denke ich an den nächsten Tag. Wo werde ich schlafen?»

### Wirtschaftspolitik: Was zählt?

Die offizielle Schweiz vergibt jährlich Kontingente für neu einreisende, ausländische Arbeitskräfte. Gewünscht sind Fachkräfte, welche die Schweizer Wirtschaft gerade benötigt. Die Einschätzung, wer dazugehört, hängt aber davon ab, was als «Wirtschaft» betrachtet wird. Hausarbeit ist statistisch schlecht erfasst, und die Übergänge zwischen Geld- und Tauschwirtschaft sind fließend. Das Mass, mit dem in der offiziellen Wirtschaftspolitik gemessen wird, ist das Geld und die offizielle Statistik. Damit wird die Versorgungswirtschaft aus dem Blickfeld gedrängt, obwohl sie das Funktionieren der reinen Geldwirtschaft erst ermöglicht. (Welcher Manager könnte seiner Arbeit nachgehen, ohne zu Hause und unterwegs bekocht und mit neuer Wäsche versorgt zu werden?) Dass die Versorgungswirtschaft in wirtschaftspolitischen Überlegungen nicht mitgedacht wird, hat für die illegalisierten Hausangestellten herbe Konsequenzen: In der Vergabe der Kontingente wird der Haushalts- und Reinigungsbereich nicht berücksichtigt.

## 4. Die fließenden Grenzen der Geldwirtschaft

*Ob fremdenpolizeilich legal oder illegal: Die Grenzen zwischen bezahlter Arbeit, Gelegenheitsdiensten und privaten Beziehungen sind in der Hausarbeit fließend.*

Auch viele ArbeitgeberInnen von legalen Hausangestellten und viele Putzfrauen deklarieren die Arbeitsverhältnisse nicht, und es werden keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Es ist ein traditionell weiblicher Arbeitsbereich mit mehrheitlich prekären Arbeitsbedingungen. So erstaunt es nicht, dass sich illegalisierte Frauen mit unterschiedlichen Mischformen aus privaten und geschäftlichen Beziehungen durchschlagen.

Emira zum Beispiel hat ihr Wohnproblem so gelöst, dass sie gratis bei einer Studentin wohnt und ihr dafür den Haushalt führt. Seraina aus Brasilien erzählt von ihrem Arbeitgeber:

«Ich war an der Bushaltestelle, er war im Auto und rief mich. Er fragte mich, ob ich 'es' heute machen wollte. 'Nein', sagte ich. 'Nein, ich suche andere Arbeit.' Und er gab mir Arbeit bei sich zu Hause. Sein Haus ist 30 oder 40 Kilometer von hier entfernt. Ich gehe dreimal in der Woche zu ihm nach Hause. Er gibt mir immer Schokolade und Rosen.»

### **Bewilligungen: Das neue Ausländergesetz (AuG) bringt keine Verbesserung für Frauen ausserhalb der EU**

Das seit Oktober 1998 praktizierte «Duale Modell» der eidgenössischen AusländerInnenpolitik unterscheidet zwischen Angehörigen von EU- und EFTA-Staaten und allen andern:

- Arbeitskräfte aus EU- und EFTA-Staaten erhalten prioritäre Zulassung, im Rahmen der bilateralen Verträgen mit der EU ist die schrittweise Personenfreizügigkeit geplant. Für Frauen aus EU-Ländern besteht im Hausarbeitsbereich schon jetzt die Möglichkeit, eine Bewilligung als Au-pair zu bekommen, diese ist allerdings zeitlich begrenzt und kann nicht in eine Jahresaufenthaltsbewilligung umgewandelt werden.
- Zurzeit ist es für Frauen aller anderen Staaten rechtlich

unmöglich, in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Eine Ausnahme bildet die prekäre und auf kurze Zeit beschränkte, so genannte Tänzerinnen-Bewilligung für Angestellte in Bars und Nachtclubs. Für Frauen, die keine asylrechtlich relevanten Fluchtgründe geltend machen können und keine international gesuchte Fachkraft sind, bleibt nur die Ehe als Weg zur Aufenthaltsbewilligung.

Zurzeit ist das AusländerInnenrecht in Revision. Das neue AuG verschärft die gegenwärtige Tendenz, die Zulassung auf hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu beschränken. Das lässt ganze Wirtschaftssektoren unberücksichtigt. Unqualifizierte

## 5. Status: Die Angst vor dem Entdecktwerden

*Es ist für nicht westeuropäische Frauen rechtlich unmöglich, eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung als Hausangestellte zu bekommen.*

Der illegale Status hat Konsequenzen: Es besteht keine Möglichkeit, eine Krankenkasse oder Sozialversicherungen abzuschliessen. Jeder Kontakt mit den Behörden ist mit der Angst verbunden, entdeckt und ausgeschafft zu werden. Illegalisierte Frauen sind von Bekannten, ArbeitgeberInnen, Geliebten erpressbar, weil sie denunziert werden können.

«Und dann die rechtliche Situation, die belastet einem am meisten, nicht? Ich kann dir von mir sagen, in meinem Land kannte ich auch schwierige Situationen ... doch dieses Gefühl kannte ich nicht. Ich habe einen riesigen Stress, wenn ich einen Polizeibeamten nur schon sehe», sagt Dolores.

Eine Form, mit der Illegalisierung umzugehen, ist, sie zu verheimlichen. Da viele ArbeitgeberInnen mit den Anstellungsformalitäten nicht vertraut sind, ist es für illegalisierte Frauen am Anfang nicht schwierig, ihren Status nicht zu erwähnen. Auf die Dauer lässt er sich aber selten vertuschen.

Als Louise noch illegalisiert war – sie ist inzwischen verheiratet – hat sie vorgesorgt. Einen Teil ihres Ersparnen hat sie auf ein Konto in der Elfenbeinküste überwiesen. Sie wollte sichergehen, dass ihr die Polizei das

## Hintergrund

Arbeitskräfte werden im staatlichen Spardiskurs nur noch als kostenverursachenden Faktor definiert, als Problemfälle für Integrationsbemühungen. Sie werden als überflüssig erachtet. Sie erbringen aber im unqualifizierten Bereich unverzichtbare Leistungen für das Funktionieren der Wirtschaft. Frauen werden durch die elitäre Zulassungspraxis benachteiligt. Weltweit ist aufgrund diskriminierender Strukturen ihr Zugang zu Bildung und Einkommen erschwert. Es migrieren aber immer mehr Frauen auf der Suche

nach einer neuen Existenzgrundlage für sich und ihre Familien.

Ein weiteres Standbein des neuen AuG ist ein verschärfter Kampf gegen «illegale Einwanderung». Abschreckungspolitik wird aber die Zahl der illegalisierten Hausangestellten nicht verringern, sondern deren Lebensbedingungen weiter verschlechtern. Je weniger legale Aufenthaltsmöglichkeiten bestehen, desto eher werden MigrantInnen eine Illegalisierung in Kauf nehmen.

Geld nicht abnehmen kann, wenn sie geschnappt würde. Sie erinnert sich:

«Ich bin abends fast nie ausgegangen. Ich bin nur gelegentlich ins Kino gegangen und danach gleich wieder nach Hause. Ich war eigentlich nie tanzen und so. Wenn man in dieser Situation ist, muss man sehr intelligent sein, sonst ist alles umsonst, es geht schnell. Ich habe gewusst, ich habe keine Versicherung, keine gute Arbeit, keine Papiere. Ich musste klein sein, sehr klein sein für alles. Das war ich auch. Ich arbeitete, ich war zu Hause, ich koche gerne und habe immer zu Hause gekocht, aber ich war oft alleine, habe viel gelesen.»



### Das Recht der Kinder

Steht der Vater nicht zum Kind, hat eine illegalisierte Mutter keine Möglichkeit, für sich und ihr Kind eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Auch dann nicht, wenn der Vater Schweizer oder ein Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung ist. Vaterschaftsklagen dauern lang, und die Frauen laufen Gefahr, dass der Verklagte im Gegenzug die Mutter wegen illegalem Aufenthalt anzeigt. Ein hängiges Verfahren schützt nicht vor Ausschaffung, und Unterhaltsbeiträge können aus dem Ausland schlecht eingefordert werden. Im umgekehrten Fall, wenn die Mutter Schweizerin und der Vater Ausländer ohne Aufenthaltsstatus ist, erhält das gemeinsame Kind automatisch das schweizerische Bürgerrecht und kann hier bei seiner Mutter aufwachsen. Der ausländische Kindsvater hat zudem als Vater einer Schweizer Bürgerin/eines Schweizer Bürgers eine gewisse Chance, einen Aufenthaltsstatus zu erwirken. Diese Rechtslage widerspricht der von der Schweiz ratifizierten UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) und verstösst ebenfalls gegen das in der schweizerischen Bundesverfassung garantierte Gleichheitsgebot. Artikel 2 KRK verlangt, dass die unterzeichnenden Staaten sicherstellen, dass kein Kind aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Glaube, Herkunft, sozialer Stellung, körperlicher oder geistiger Behinderung, Tätigkeit, Meinungsäusserungen oder Weltanschauung seiner Eltern benachteiligt wird. Das schweizerische Gesetz erfüllt diese Bedingung nicht, weil die rechtliche Gleich-

## 6. Gesundheit: Leben ohne Versicherungsschutz

*Illegalisierte Frauen haben keinen Versicherungsschutz. Bei den hohen Arzt- und Spitalkosten in der Schweiz wird eine Krankheit schnell zur Katastrophe. Der Sohn von Gerde hat eine schwere Bronchitis:*

«Fast jeden Monat muss ich mit dem Kind zum Arzt gehen. Ich habe schon viel Geld für ihn ausgegeben, weil wir keine Krankenkasse haben. Zufälligerweise ist mir nie ein grosses Unglück passiert, aber mit ihm ist es schrecklich. Einmal ist er gefallen, ich musste mit ihm ins Spital. Das Problem ist, dass die oberen Zähne dunkel geworden sind, weil der Nerv gestorben ist. Hätte ich für ihn zu dieser Zeit eine Krankenkasse gehabt, wäre ich versichert, wenn er die neuen Zähne bekommt. Vielleicht wird er Probleme bekommen, wenn ja, muss ich es selber bezahlen.»

Schwangerschaften sind für illegalisierte Frauen ein besonderes Risiko. Einige gehen davon aus, dass sie eine Bewilligung erhalten, wenn sie ein Kind von einem Schweizer erwarten. In Wirklichkeit bedeutet eine Geburt oft das Ende des Aufenthalts. Das Sozialamt übernimmt zwar die Kosten der Geburt, danach wird die Mutter mit dem Kind jedoch ausgeschafft und erhält vielfach eine Einreisesperre. Louise wäre es fast so ergangen:

«Ich bin zur Polizei gegangen, weil man das sagen musste wegen der Anmeldung im Spital. Ich war noch

## Hintergrund

stellung von Kindern verheiraterter und unverheirateter Eltern bezüglich Staatsangehörigkeit und Namensgebung immer noch nicht verwirklicht ist. Artikel 9 KRK schützt die Kind-Eltern-Beziehung und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass ein Kind, das von einem

Elternteil getrennt lebt, mit diesem persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte pflegen kann. Das schweizerische Recht schützt die Kind-Vater-Beziehung bei ausserehelich geborenen Kindern nur ungenügend.

### **Illegalität in Zahlen: Menschen, die nicht vorkommen**

Über illegalisierte Frauen und Männer liegen kaum statistische Daten vor. Es gibt lediglich Zahlen über die Verhaftungen bei illegaler Einreise und über Ausschaffungen. Dort, wo diese Zahlen geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselt sind, sind Männer in der grossen Mehrheit. Gemäss Auskunft der kantonalen Fremdenpolizei Zürich wird Erwerbsarbeit von Frauen ohne Aufenthaltsbewilligung ausser-

halb der Prostitution nur durch Zufall bekannt und ist häufig nicht nachweisbar. Die Tatsache, dass mehr Männer als Frauen aktenkundig werden, heisst aber noch nicht, dass mehr Männer als Frauen illegalisiert hier leben. Diese Zahlen und Auskünfte belegen nur, dass mehr illegalisierte Männer mit den Behörden in Konflikt geraten.

nicht verheiratet. Ich sagte, ich erwarte ein Kind von einem Schweizer Mann, aber ich und mein Kind sind keine Schweizer. Man hat mir nur einen Monat gegeben, um zurückzugehen. Es ist schade, denn ich bin sicher, viele Männer spielen mit den Frauen, wenn ein Kind kommt. Der Fremdenpolizei ist das egal. Der Mann ist Schweizer, und wenn das Kind kommt, geht es mit der Mutter zurück. Als meine Tochter geboren wurde, hatte sie meinen Familiennamen. Man hat mir gesagt, sie müsse mit mir gehen, es sei egal, dass der Vater Schweizer ist. Das ist nicht normal. Das Kind hat keine Rechte. Wenn ich keine Rechte habe, ist das mein Problem. Aber dieses Kind kommt zur Welt und hat keine Rechte, das ist unglaublich.»

Erst als der Vater das Kind nach der Geburt im Spital besuchte und Louise seine Schwester über ihre Situation aufklärte, entschied er sich für eine Heirat. So konnten Louise und das Baby legal in der Schweiz bleiben.

«Wie behandelt man hier die Frauen? Die ausländischen Frauen? Wenn eine Schweizerin ein Kind von einem Ausländer hat, ist es automatisch Schweizer. Sie bekommt Sozialhilfe und so. Aber eine ausländische Frau, die ein Kind hat, ist gar nichts.»

## 7. Erpressbarkeit: Die Macht der ArbeitgeberInnen

*Die Geschichte von Maria M. aus Mexiko zeigt, welche Macht die ArbeitgeberInnen über eine illegalisierte Frau haben können.*

Maria M. hat in Mexiko Erziehungspsychologie studiert. Sie kam in die Schweiz, um bei einer Familie zu leben und zu arbeiten. Sie hoffte, dass sie ihre Familie finanziell unterstützen und durch Fremdsprachenkenntnisse ihre Chancen auf dem mexikanischen Arbeitsmarkt erhöhen könnte.

«Es dauerte aber nicht lange, bis mein erster Lohn nicht bezahlt wurde. Als ich fragte, was mit meinem Lohn sei, wurde die Frau sehr wütend, als ob ich sie beleidigt hätte. Sie schrie mich an und beschimpfte mich. Sie sagte, sie würde mich schon bezahlen, was ich eigentlich meine. Ich erhielt dann die Hälfte meines Lohnes, und sie sagte mir, die andere Hälfte bekäme ich erst später, da sie durch meine Reise viele Spesen gehabt habe. Das war nicht so vereinbart gewesen. Ich sollte also nur die Hälfte des Lohnes bekommen, mit der anderen Hälfte wollte sie meine Reisespesen bezahlen. Ich sagte ihr, dass ich damit nicht einverstanden sei und nach Mexiko zurückkehren wolle. Da hat sie angefangen, mich ganz offen auszunutzen. Zuerst nahm sie mir meine Ausweise weg: Pass und Geburtsurkunde. Ebenso die Schulzeugnisse, die ich bei mir hatte. Alles nahm sie mir weg. Ich hatte keinen Ausweis mehr. Geld hatte ich auch keines, denn sie gab mir

nichts mehr. Das Wenige, was ich hatte, hatte ich für das Notwendigste, für den Lebensunterhalt, ausgegeben.»

Nachbarn wurden auf Maria M. aufmerksam und stellten Fragen nach ihrem Aufenthaltsstatus. Deshalb wurde sie von ihren ArbeitgeberInnen mit einem Schweizer verheiratet.

«Sie schlug mich, die Kinder schlugen mich, der Mann schlug mich. Es war schrecklich. Die Arbeit nahm kein Ende, nie. Ich hätte eigentlich eine Stunde Ruhepause haben sollen, aber ich bekam sie nie. Sie fing an, die Minuten zu zählen, die ich während des Essens sitzen durfte. Für das Mittagessen hatte ich zehn Minuten, mit der Uhr kontrolliert. Für das Frühstück hatte ich nur Zeit, wenn ich dementsprechend früher aufstand. Für das Nachtessen konnte ich mich erst in der Küche umschaun, wenn die Kinder schliefen, und nicht früher. Ich hatte keinerlei Rechte.»

Schliesslich gelang es Maria M., Kontakt mit der Kindergärtnerin eines der Kinder aufzunehmen. Bei ihr konnte sie eine Zeit lang wohnen, als sie aus dem Haus der ArbeitgeberInnen flüchtete.



## 8. Trotzdem bleiben

*Nicht alle Frauen berichten von Sklaverei-ähnlichen Zuständen. Einige betonen, dass es auch gute ArbeitgeberInnen gebe, die helfen und unterstützen. Aber aufgrund ihres illegalen Status können die Angestellten keine Minimalstandards einfordern oder AusbeuterInnen verklagen.*

Trotzdem wollen fast alle befragten Frauen (zumindest auf weiteres) hierbleiben. Die einen sind finanziell für ihre Familie im Herkunftsland verantwortlich. Für andere sind die hiesigen Bedingungen das kleinere Übel. Zum Beispiel für Hamela aus Bosnien:

«Ich hatte grosse Angst vor dem, was auf mich zukommen würde. Wenn ich jedoch an all das Elend in Bosnien dachte - und diese Erinnerungen waren noch ganz frisch - gab mir das neue Kraft, um zu kämpfen und eine Arbeit anzunehmen, ganz egal was.»

Viele bleiben in der Schweiz, weil der Lohnunterschied zwischen der Schweiz und dem Herkunftsland das Sparen für die Zukunft ermöglicht. Eine Rückkehr heisst oft auch, dass die grossen Pläne, die mit der Migration verbunden waren, gescheitert sind. Es ist schwer, den Traum vom Leben in Wohlstand aufzugeben, wenn er schon so viel Mühe gekostet hat.

## 9. Auswege

*Einige der befragten Frauen haben sich untereinander organisiert und berichten einstimmig von einem «neuen Leben», seit sie ein breites Netz von Bekannten haben. Geholfen hat ihnen das Wissen, nicht mehr ganz allein zu sein.*

Aber nicht alle wagen es, Schicksalsgenossinnen zu suchen. Louise hatte andere illegalisierte Menschen in Verdacht zu denunzieren. Verschiedentlich wird auch bemerkt, dass Landsfrauen, die sich legalisieren konnten, später nichts mehr von der Vergangenheit wissen wollen und den Kontakt zu illegalisierten Frauen und Männern scheuen.

In den Interviews wird immer wieder der Wunsch nach einer Bewilligung geäussert. Zum Beispiel von Dolores:

«Meine Zukunft? Wie ich sie sehe? Schwierig, ziemlich schwierig, wenn diese Situation so weitergeht. Ich würde gerne hier bleiben und eine Bewilligung erhalten. Eine Bewilligung, die es mir gestattet, ein Mensch zu sein. Eine Bewilligung, mit der ich etwas unternehmen kann ... mit der ich frei sein kann ... ohne psychische Belastung ... Ich möchte weiterarbeiten, ohne ausgeüzt zu werden. ... Und dann, nach einer Zeit in mein Land zurückkehren ... warum nicht? Ich würde das gerne ... Und auch wieder hierher zurückkommen, es gefällt mir eigentlich hier ... Die Schweiz gefällt mir.»



## 10. Forderungen und Handlungsvorschläge

**Forderung 1:**  
**Ausländische Hausangestellte müssen die Möglichkeit haben, eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu erhalten. Punkto Bewilligungserteilung muss die Haushaltsbranche dem Bau- und Gastgewerbe gleichgestellt werden.**

Bei der Kontingentierung der neu aufzunehmenden ImmigrantInnen muss die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Haushaltsbranche berücksichtigt werden. Die private Versorgungswirtschaft ist für das Überleben und die Lebensqualität in der Schweiz mindestens ebenso wichtig wie das Bau- und Gastgewerbe. In Anlehnung an diese Bereiche des Arbeitsmarkts stünde den Hausangestellten mindestens eine Kurzaufenthalts-Bewilligung zu. (Diese Bewilligung wird im AuG eingeführt).

Der Gesetzgeber soll die Aufenthaltsbewilligung so gestalten, dass:

- ein Anspruch auf Umwandlung in eine unbefristete Jahresbewilligung und nach einer gesetzlich festgelegten Frist in eine Niederlassungsbewilligung besteht.
- für die Angestellten die Möglichkeit des Arbeitsplatz- und Branchenwechsels besteht.

Frauen, die jetzt noch ohne Aufenthaltsbewilligung hier arbeiten, müssen die Möglichkeit erhalten, ihren Status zu legalisieren.

**Forderung 2:  
Auch MigrantInnen aus dem aussereuropäischen Raum soll der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt möglich sein.**

Die Migration aus den Ländern, in denen Krieg oder wirtschaftliche Not herrschen, ist ebenso eine Realität wie die hiesige Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften. Eine Migrationspolitik, die sich auf Personenfreizügigkeit unter den EU-Staaten und auf die Zulassung hoch qualifizierter Arbeitskräfte beschränkt, operiert an den Realitäten der Versorgungswirtschaft und der Wanderungsbewegungen vorbei. Sie kann ihre Ziele nur durch Repression und die Verletzung der Menschenrechte illegalisierter MigrantInnen durchsetzen.

**Forderung 3:  
Kein Mensch ist illegal - illegalisierte Hausangestellte müssen ihre Rechte einfordern können und dabei durch geeignete Hilfsangebote unterstützt werden.**

Solange es Staatsgrenzen und eine Zulassungspolitik gibt, wird es auch illegalisierte Menschen geben. Im Haushaltsbereich wird es auch dann einen illegalen Bereich geben, wenn eine Legalisierung möglich wird. Ein

Grund dafür ist, dass die Illegalität zu Lohndumping und Entrechtung führt und damit Vorteile für die ArbeitgeberInnen schafft. Es ist aber mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar, dass eine Gruppe von Menschen von jeglichem Schutz und allen Rechten ausgeschlossen ist. Theoretisch haben illegalisierte Frauen und Männer die Möglichkeit, zum Beispiel Verletzungen des Arbeitsrechts einzuklagen. Damit sie von diesem Recht Gebrauch machen können, sind folgende Verbesserungen einzuführen:

- Justizbehörden müssen Rechtsschutzprogramme für KlägerInnen am Arbeitsgericht erarbeiten und einführen. Insbesondere müssen die KlägerInnen vor Denunziation an die Fremdenpolizei geschützt werden.
- Die Kantonale Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen (KAG) soll mittels Informations- und Sensibilisierungsarbeit den bestehenden Normalarbeitsvertrag bekannt machen und explizit auch illegalisierten Frauen Beratung anbieten.
- Es bedarf einer aktiven Gruppe von AnwältInnen, die bereit sind, illegalisierte Frauen in juristischen Fragen zu beraten und für einen Prozess Rechtsbeistand zu leisten.
- Die Gewerkschaften sind aufgefordert, illegalisierte ArbeitnehmerInnen zu organisieren. Auch Beratungsstellen sollen spezielle, niederschwellige Angebote für sie entwickeln.

Illegalisierte ArbeitnehmerInnen sind nur dann eine Gefahr für einheimische und ausländische KollegInnen mit Bewilligung, wenn im illegalen Bereich Lohndumping und eine Aushöhlung der Arbeitsrechte herrschen. Die Strategie dagegen ist nicht verschärfte Repression gegen jene, die ausgebeutet werden, sondern die Sicherung der Arbeitsrechte für alle. Wenn es für illegalisierte ArbeitnehmerInnen attraktiv wird, ihre Rechte und Lohnansprüche einzuklagen, dann sind sie nicht mehr die billigere Konkurrenz.

Weitere Forderungen zur Sicherung des Menschenrechts auf Schutz der Gesundheit, auf Wohnraum und zur Erfüllung der Kinderrechtskonvention sind:

- Soziale Organisationen und Gewerkschaften sollen eine Struktur schaffen, die es illegalisierten Menschen ermöglicht, eine Krankenversicherung abzuschliessen, ohne einen festen Wohnsitz und eine gültige Arbeitsbewilligung vorweisen zu müssen.
- Der Beitritt zu den Sozialversicherungen AHV, IV, ALV und UVG soll nicht an eine Aufenthaltsbewilligung gebunden sein. Der Beitritt darf den fremdenpolizeilichen Behörden nicht gemeldet werden.
- Der Gesetzgeber soll illegalisierten Frauen, die angeben, ein Kind von einem Schweizer oder einem Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung zu erwarten, zumindest eine befristete Aufenthaltsbewilligung zugestehen, damit sie in der Schweiz gebären sowie die Vaterschaft und Unterhaltszahlungen regeln können.
- Kirchen, soziale Institutionen und Wohnbaugenossenschaften sind gefordert, nach Möglichkeiten der

Unterstützung von Illegalisierten in Wohnungsnot zu suchen.

- Rechtsschutzprogramme müssen auch im Falle von Mietwucher, anderen Formen der Ausbeutung durch VermieterInnen sowie allen strafrechtlichen Tatbeständen (z.B. sexuelle Ausbeutung) zur Anwendung kommen.

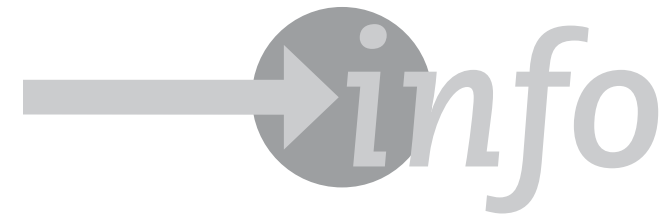
#### **Forderung 4:**

**Die bezahlte Hausarbeit muss als Berufssektor aufgewertet werden.**

Die Arbeitsbedingungen und gesellschaftliche Anerkennung der Hausarbeit entsprechen nicht der zentralen Bedeutung, die sie für die Lebensqualität aller Menschen haben. Um dieser Entwertung entgegenzuwirken, bedarf es folgender Anstrengungen:

- Die gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im Haushaltsgewerbe muss gefördert werden.
- Die Anstellungsverhältnisse müssen durch einen Gesamtarbeitsvertrag geschützt werden, dessen Einhaltung von einer Kommission aus ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen überwacht wird.
- Von gewerkschaftlicher oder staatlicher Seite soll eine Ombudsstelle eingerichtet werden, die bei Konflikten und Problemen zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen vermittelt und Kriterien und Instrumente zur Beurteilung der ArbeitgeberInnen erarbeitet.

- Die Gründung von Genossenschaften, die Dienstleistungen im Haushaltsbereich anbieten, soll gefördert werden. Sie erlauben den Angestellten, den ArbeitgeberInnen gegenüber kollektiv aufzutreten, und vermindern die Abhängigkeit von einzelnen ArbeitgeberInnen.
- Das Angebot an berufsbegleitender Aus- und Weiterbildung für Angestellte im Haushaltsbereich und in der Kinderbetreuung, die mit Fähigkeitsausweisen, Zertifikaten und Diplomen abgeschlossen werden, soll ausgebaut werden. Es braucht spezielle Lehrgänge, welche die Fachausbildung mit einem intensiven Deutschunterricht verbinden. Diese Ausbildungsgänge sollen auch illegalisierten Frauen offen stehen.



## Praktische Informationen

1

### **Arbeitsrechtliche Möglichkeiten für illegalisierte Hausangestellte**

Das «Geneva Forum for Philippine Concerns» hat 1998 die Broschüre «Know Your Rights» für Hausangestellte in englischer, spanischer und französischer Sprache herausgegeben, verfasst von Rechtsanwalt Jean-Pierre Garbade. Sie enthält ein spezielles Beiblatt für illegalisierte Hausangestellte. Das Forum existiert seit bald zehn Jahren und vereinigt philippinische Hausangestellte, die vorwiegend bei DiplomatInnen tätig sind. Frauen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung können sich gegen Ausbeutung am Arbeitsplatz wehren, indem sie einer Anwältin/einem Anwalt eine Vollmacht ausstellen, welche dann die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vor Arbeitsgericht einklagt. Die Computer der Gerichte sind (noch) nicht mit denjenigen der Polizei verbunden, so dass Letztere nicht automatisch von der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens erfährt. Als zusätzliche Absicherung kann zudem ein Gesuch um eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung eingereicht wer-

den. Das Geneva Forum konnte auf diesem Weg bereits mehrmals Erfolge vor Arbeitsgericht erzielen. Das Klargesticht besteht bis fünf Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wichtig für einen Prozess ist alles Schriftliche: Abmachungen, Belege von Überweisungen etc. Es ist ratsam, sich vor Einreichung einer Klage von einer Beratungsstelle oder einer Gewerkschaft beraten zu lassen.

## 2

### **Der kantonal-zürcherische Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche ArbeitnehmerInnen (NAV) und die Richtlinien für Mindestlohnansätze im Kanton Zürich**

Der NAV beinhaltet folgende Regelungen:

- Die wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung beträgt 43 Stunden.
- Sozialabzüge: Die AHV/IV/EO/ALV-Prämien betragen 13,1 Prozent vom Bruttolohn und werden je zur Hälfte von der/dem ArbeitgeberIn und der/dem ArbeitnehmerIn übernommen.
- Die/der ArbeitgeberIn hat die/den ArbeitnehmerIn gemäss Bundesgesetz über Unfallversicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten zu versichern.
- Die/der ArbeitgeberIn muss für die/den ArbeitnehmerIn eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, die Beiträge mindestens zur Hälfte übernehmen

und auch die Krankenpflegeversicherung periodisch überprüfen. Im Unterlassungsfall haftet er/sie für ungedeckte Krankheitskosten.

- Quellensteuer: Die/der ArbeitgeberIn voll- und zeitlich beschäftigter Angestellter ohne Niederlassungsbewilligung ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich.
- Die/der ArbeitgeberIn ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen.
- Ferien: Die/der ArbeitnehmerIn hat Anspruch auf vier Wochen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr oder 8,33 Prozent auf den Stundenlohn, fünf Wochen bis zum 20. und ab dem 50. Altersjahr oder 10,64 Prozent auf den Stundenlohn. Die/der ArbeitnehmerIn hat während den Ferien Anspruch auf den Barlohn und eine Entschädigung für den ausfallenden Naturallohn nach den Ansätzen der AHV.
- Die über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist im Einverständnis mit der/dem ArbeitnehmerIn entweder durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer zu kompensieren oder mit dem anrechenbaren Stundenlohn zuzüglich 25 Prozent zu entschädigen, wobei der Monat zu vier Wochen berechnet wird.
- Die/der ArbeitnehmerIn hat im Laufe einer Woche Anspruch auf zwei freie Tage. Pro Woche ist mindestens ein ganzer freier Tag zu gewähren; die übrige Ruhezeit kann auch in Halbtagen gewährt werden.
- Die Verpflegung muss gesund und ausreichend sein. Die/der ArbeitnehmerIn hat Anspruch auf ein eigenes abschliessbares Zimmer, das den gesundheitlichen Anforderungen entspricht, wohnlich eingerichtet, gut beleuchtet und gut heizbar ist.

- Nach Ablauf der Probezeit (dem ersten Monat nach Dienstantritt) kann das Dienstverhältnis schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende gekündigt werden.

**Die Kantonale Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs- und Berufsfragen (KAG) gibt folgende Richtlinien für Mindestlohnansätze heraus:**

- Abhängig von Alter und Verantwortungsgrad schwankt der monatliche Bruttolohn für Hausangestellte zwischen 2000 und 3600 Franken. Folgender Naturallohn ist darin enthalten:

Frühstück	30 Tage à Fr. 4.-	Fr. 120.-
Mittagessen	30 Tage à Fr. 8.-	Fr. 240.-
Abendessen	30 Tage à Fr. 6.-	Fr. 180.-
Unterkunft		Fr. 270.-
<b>Total</b>		<b>Fr. 810.-</b>

Bei Kost und Logis darf die/der ArbeitgeberIn den Naturallohn vom Bruttolohn abziehen.

- Bei Teilzeitangestellten ist der Stundenlohn abhängig vom Alter und vom Verantwortungsgrad, er liegt zwischen 18 und 25 Franken brutto.

**Beratungsstellen und Anlaufstellen für Migrantinnen und Sans Papiers**

**FIZ**

Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa  
 Privater Verein, Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen, Beratung unabhängig von Aufenthaltsstatus  
 Badenerstrasse 134, 8004 Zürich, Tel. 044 240 44 22

**Infodona**

Städtische Kontakt- und Beratungsstelle für Migrantinnen und ihre Familien  
 Langstrasse 21, 8004 Zürich, Tel. 044 271 35 00

**Katpakam**

Treffpunkt für tamilische Frauen  
 Grütlistrasse 4, 8002 Zürich, Tel. 044 201 32 08  
 Fr 9 – 12 und 13.30 – 17.30

**SPAZ – Anlaufstelle für Sans Papiers Zürich**

Volkshaus, 2. Stock  
 Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich, Tel. 043 243 95 78  
 Di 9 – 13 und Do 15 – 19

**Colectivo Sin Papeles Zurich**

Postfach, 8032 Zürich,  
 colectivosinpapeleszurich@yahoo.es

## Rechtsberatungsstellen für Arbeitsrecht

### DFA - Dienststelle für Arbeitslose

Badenerstrasse 41  
8004 Zürich, Tel. 044 298 60 80  
Beratung zu arbeitsrechtlichen und arbeitslosen-  
versicherungsrechtlichen Fragen

### KAG

Rechtsberatungsstelle der Kantonalen Arbeits-  
gemeinschaft für hauswirtschaftliche Bildungs-  
und Berufsfragen  
Florastrasse 48, 8008 Zürich, Tel. 044 383 53 22

### Arbeitsgericht der Stadt Zürich

Zweierstr. 25, Postfach, 8026 Zürich, Tel. 044 248 20 62  
Unentgeltliche Beratungsstelle für arbeitsrechtliche  
Fragen, ohne Voranmeldung  
Mo., Mi., Fr.: 8.30 – 11 und 13.30 – 16 Uhr,  
Tel. 044 248 28 45  
Wengistrasse 30, 8004 Zürich

## Hilfsangebote und ihre Grenzen

Die Anlaufstellen, die auch il-  
legalisierte Frauen beraten, fin-  
den sich alle in der Stadt Zürich.  
Es lohnt sich, vor einem ersten  
Gespräch telefonisch einen Ter-  
min zu vereinbaren. Bei Proble-  
men mit der Gesundheit, mit den  
ArbeitgeberInnen, mit Bezie-  
hungen oder der Fremdenpoli-  
zei informieren die Beratungs-  
und Anlaufstellen über die  
Rechte und Möglichkeiten. In  
Gesprächen wird versucht, ge-  
meinsam eine Handlungsstrate-  
gie und Perspektiven zu erarbei-  
ten. Nicht helfen können die Be-  
ratungsstellen beim Bezahlen  
von Spital- und Arztrechnun-  
gen. Es gibt im Moment auch  
keine Stellen, die Wohnmög-  
lichkeiten vermitteln.



**Weiterführende Literatur**

Beat Baumann, 1998:  
**Zur Erwerbstätigkeit von Frauen im Kanton Zürich.** Am Beispiel der Beschäftigungsentwicklung von 1985 und 1995. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien, Bern.

Regula Bochsler,  
Sabine Gisiger, 1989:  
**Dienen in der Fremde.** Dienstmädchen und ihre Herrschaften in der Schweiz des 20. Jahrhunderts. Chronos, Zürich.

Bundesamt für Statistik, 1998:  
**Migration und ausländische Bevölkerung in der Schweiz 1997.** BFS, Neuchâtel.

Jean-Pierre Garbade, 1998:  
**Know Your Rights.** A Legal Guide for Household Employees in Switzerland. Geneva Forum for Philippine Concerns, Genf.

Heinz Heller, 1999:  
**Schwarzarbeit.** Das Recht der Illegalen. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich.

Cristina Karrer, Regula Turtschi,  
Maritza Le Breton Baumgartner,  
1996:  
**Entschieden im Abseits.** Frauen in der Migration. Limmat Verlag, Zürich.

Maritza Le Breton, Ursula Fiechter, o.J.:  
**Thesen zur Illegalisierung von MigrantInnen in der Schweiz.** Thesenpapier des FIZ, Zürich.

Helma Luz, 1996:  
**Das «DH»-Phänomen.**  
In: Frauen in der einen Welt, Zeitschrift für interkulturelle Frauenalltagsforschung, 2.

Brigitte Schmid, Maritza Le Breton Baumgartner, 1998:  
**Migration von Frauen aus Mittel- und Osteuropa in die Schweiz.** FIZ, Zürich.